

## **Entschädigungssatzung der ehrenamtlich Tätigen für die Tourist-Information der Stadt Zerbst/Anhalt**

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 32 und 35 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2024 (GVBl. LSA, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich für die Tourist-Information der Stadt Zerbst/Anhalt bei Stadtführungen und Führungen mit dem Fahrrad (Radwanderleiter) tätig sind.
- (2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- (3) Der Einsatz der ehrenamtlich Tätigen erfolgt auf Freiwilligkeit und Nachfrage.

### **§ 2**

#### **Regelung zur Entschädigung der Stadtführer**

Die ehrenamtlich tätigen Stadtführer erhalten folgende anlassbezogene Pauschalen als Entschädigung für den Einsatz bei einer Stadtführung:

a)	Stadtführung	
	bis 90 Minuten:	57,50 €
	bis 120 Minuten:	77,50 €
b)	öffentliche Stadtführung:	57,50 €
c)	keine Inanspruchnahme einer öffentlichen Stadtführung:	15,00 €
d)	Sonderführung bis 120 Minuten mit besonders hohem Vorbereitungsaufwand/ Recherche und Thema	120,00 €
e)	Führung im Bus max. 90 Minuten	
	bis 25 Personen	77,50 €
	ab 26 Personen	97,50 €

f)	Kinderführung / Schulklassen (Klasse 1-12) in der Regel 60 Minuten	
	bis 15 Personen inkl. Begleitpersonen	25,00 €
	16 bis 20 Personen inkl. Begleitpersonen	35,00 €
	21 bis 30 Personen inkl. Begleitpersonen	45,00 €

### § 3

#### Regelung zur Entschädigung der Radwanderleiter

Die ehrenamtlich Tätigen Radwanderleiter erhalten folgende anlassbezogene Pauschalen als Entschädigung für den Einsatz bei einer geführten Radtour:

a)	Radführung Dauer ca. 1 bis 3 Stunden Inkl. Vor- und Nachbereitung	50,00 €
b)	Radführung Dauer: ca. 6 Stunden Inkl. Vor- und Nachbereitung	100,00 €

### § 4

#### Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, .....

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

-Siegel-

